



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

---

Jahrgang 2023

Kundgemacht am 15. Dezember 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

---

177. Kundmachung

MD/00 Wirtschaftsservice, Förderungen und  
Bodenpolitik | Änderung der Richtlinie für die Prämie

GZ: MD/00/67082/2023/007

"Lehre mit Matura"

---

### **Änderung der Richtlinie für die Prämie "Lehre mit Matura"**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 13.12.2023 die Förderrichtlinie für die Prämie „Lehre mit Matura“ beschlossen.

### **Prämie für „Lehre mit Matura“ | Förderrichtlinie**

#### **1. Förderungsziel:**

Die bessere Durchlässigkeit und Vielfalt von Bildungswegen stärkt die Chancen von jungen Menschen am Arbeitsmarkt und wirkt dem Fachkräftemangel entgegen. Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, die eine „Lehre mit Matura“ positiv abgeschlossen haben, sollen mit dieser Prämie belohnt werden.

#### **2. Förderungswerber:in:**

Förderbar sind Lehrlinge mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg, die ihre „Lehre mit Matura“ positiv abgeschlossen haben.

#### **3. Art und Ausmaß der Förderung:**

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg € 600,-- als Prämie ausbezahlt.

#### **4. Förderbedingungen:**

##### **A Konkrete Förderbedingungen**

Vorlage der Zeugnisse der Lehrabschlussprüfung und der Maturaprüfung. Diese Zeugnisse dürfen beim Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

Vorlage eines Meldezettels;

##### **B Weitere allgemeine Förderbedingungen**

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.



Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

## **5. Auszahlung der Förderung:**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und Vorlage der benötigten Dokumente. Diese sind:

- Zeugnis der Lehrabschlussprüfung,
- Maturazeugnis,
- Meldezettel.

## **6. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:**

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat.

## **7. Datenschutz**

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.stadthttp://www.stadt-salzburg.at/datenschutzsalzburg.at/datenschutz>.

## **8. Schlussbestimmungen**

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie sind wirkungslos.

## **9. Wirksamkeit**

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Diese Förderung ist befristet mit 31.12.2028.

Für den Bürgermeister:  
Der Magistratsdirektor:  
Dr. Maximilian Tischler



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>